



Nr. 8 vom 26.02.2021

Auskunft erteilt: Frau Hemmerle

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
23.02.21	Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 14.03.2021	047
24.02.21	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für die Jahre 2021 und 2022 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	052

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
18.02.21	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bennhausen, Jakobsweiler über die öffentliche Auslegung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 08. Dezember 2020	053
19.02.21	Bekanntmachung des Amtsgerichts Rockenhausen über einen Termin im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Bolanden	054

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 14. März 2021**, findet die Wahl zum Landtag Rheinland-Pfalz und in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden gleichzeitig die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden (Direktwahl) statt.

Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Bennhausen - Bischheim - Bolanden 1 - Bolanden 2 - Dannenfels - Gauersheim - Ilbesheim - Jakobsweiler - Kirchheimbolanden 1 | <ul style="list-style-type: none"> - Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 2 - Turn- und Sporthalle, Hauptstraße 65 - Bürgerhaus, Marnheimer Straße 9 - Gaststätte „Zum Chef´che“, Weierhof, Im See 3 - Turn- und Festhalle, Bastenhauser Straße 15 - Mehrzweckhalle, Am Sportplatz 1 - Gemeindehaus, Hauptstraße 48 - Bürgerhaus, Schulstraße 4 - Realschule plus Kirchheimbolanden,
Dr.-Heinrich-von-Brunck-Straße 47
Eingang: Fischbachweg |
| <ul style="list-style-type: none"> - Kirchheimbolanden 2 - Kirchheimbolanden 3 - Kirchheimbolanden 4 - Kirchheimbolanden 5 - Kirchheimbolanden 6 - Kirchheimbolanden 7 - Kirchheimbolanden 8 - Kirchheimbolanden 9 - Kriegsfeld - Marnheim - Mörsfeld - Morschheim - Oberwiesen - Orbis - Rittersheim - Stetten | <ul style="list-style-type: none"> - Grundschule 2 Kirchheimbolanden, Linsenpfad 4 - Grundschule 3 Kirchheimbolanden, Linsenpfad 4 - Grundschule 4 Kirchheimbolanden, Linsenpfad 4 - Jahnturnhalle, Schillerstraße 13 - Karl-Ritter-Schule, Schillerstraße 17 - Kath. Pfarrheim Heilige Anna, Neumayerstraße 5 - Kindertagesstätte "Rittén", Konrad-Adenauer-Ring 2 - Cafe Kornblume (Haide), Leithof 2, Orbis - Turn- und Festhalle, Hinter Kirch 10 - Sport- und Freizeitzentrum, Am Sportplatz 2 - Gemeindehalle, Alte Straße 6 - Mauritiushalle, Am Sportplatz - Gemeindehalle, Hauptstraße 3 - Gemeindehalle, Morschheimer Straße 16 - Gemeindehaus, Hauptstraße 12 - Dorfgemeinschaftshaus, Hohlstraße 8 |

In den Gemeinden sind die folgenden Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Bennhausen - Bischheim - Bolanden 2 | <ul style="list-style-type: none"> - Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 2 - Turn- und Sporthalle, Hauptstraße 65 - Gaststätte „Zum Chef´che“, Weierhof, Im See 3 |
|---|---|

- Dannenfels
- Gauersheim
- Kirchheimbolanden 1
- Kirchheimbolanden 2
- Kirchheimbolanden 3
- Kirchheimbolanden 5
- Kirchheimbolanden 7
- Kirchheimbolanden 8
- Kirchheimbolanden 9
- Kriegsfeld
- Marnheim
- Morschheim
- Oberwiesen
- Orbis
- Rittersheim
- Stetten
- Turn- und Festhalle, Bastenhauser Straße 15
- Mehrzweckhalle, Am Sportplatz 1
- Realschule plus Kirchheimbolanden, Dr.-Heinrich-von-Brunck-Straße 47
Eingang: Fischbachweg
- Grundschule 2 Kirchheimbolanden, Linsenpfad 4
- Grundschule 3 Kirchheimbolanden, Linsenpfad 4
- Jahnturnhalle, Schillerstraße 13
- Kath. Pfarrheim Heilige Anna, Neumayerstraße 5
- Kindertagesstätte "Ritten", Konrad-Adenauer-Ring 2
- Cafe Kornblume (Haide), Leithof 2, Orbis
- Turn- und Festhalle, Hinter Kirch 10
- Sport- und Freizeitzentrum, Am Sportplatz 2
- Mauritiushalle, Am Sportplatz
- Gemeindehalle, Hauptstraße 3
- Gemeindehalle, Morschheimer Straße 16
- Gemeindehaus, Hauptstraße 12
- Dorfgemeinschaftshaus, Hohlstraße 8

In dem Stimmbezirk Marnheim wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik, die ihre rechtliche Grundlage in § 54 a Landeswahlgesetz hat, werden in dem vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt ausgewählten Stichprobenstimmbezirke Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellt. An die Stimmberechtigten werden dazu Stimmzettel, die Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten, ausgegeben.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 15. Februar 2021 bis zum 20. Februar 2021 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass – zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird für eine etwaige Stichwahl an die Stimmberechtigten zurückgegeben.

Bei der Landtagswahl wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen weißen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Landtagswahl im Wahlkreis 40 Donnersberg am 14. März 2021“ ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlkreisvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

IV.

Gleichzeitig mit der Landtagswahl wird in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden gewählt.

Die Wählerinnen und Wähler erhalten für **die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden** einen gelben Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und ihre Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am **Sonntag, dem 28.03.2021**, von 8 bis 18 Uhr statt.

V.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlzelle den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel für die Landtagswahl und den Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in die Wahlurnen, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

VI.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

VII.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden haben, können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag sowie amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Post, müssen sie diese so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit

eingehen. Die Wahlzeit für die Landtagswahl und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden endet um 18 Uhr.

VIII.

Das Stimmrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

IX.

Ergänzende Hinweise mit Blick auf das Hygienekonzept, die Masken- und Abstandspflicht im Wahlraum:

Bei der Stimmabgabe im Wahllokal sind infektionsschutzrechtliche Regelungen zu beachten, die sich insbesondere aus der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) ergeben. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Es besteht eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Maskenpflicht). Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden vorgehalten. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, AHA-L-Regeln, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung der Wahlräume sowie der Zugangsbereiche mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.

Kirchheimbolanden, den 23.02.2021
Verbandsgemeindeverwaltung


(Haas)
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für die Jahre 2021 und 2022 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und –plan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für die Jahre 2021 und 2022

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 25.02.2021 dem Verbandsgemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 115), bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Verbandsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.

Außerdem steht die Haushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/vg-kirchheimbolanden-rathaus-ortsrecht/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-verbandsgemeinde-kirchheimbolanden.html>

zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 01.03.2021 bis 15.03.2021) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Bürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Verbandsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 24.02.2021
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bennhausen, Jakobsweiler;

hier: Öffentliche Auslegung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 08. Dezember 2020

Am 08. Dezember 2020, um 19:50 Uhr, fand im Bürgertreff in Weitersweiler, Am Sportplatz, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler statt.

Die Niederschrift über den Verlauf dieser Versammlung liegt in der Zeit vom

08. März 2021 bis 22. März 2021

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich 2 (Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen), Zimmer Nr. 2.14, während der üblichen Öffnungszeiten, montags bis dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend) sowie mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, öffentlich aus.

Bitte beachten Sie die, zu dieser Zeit, aktuellen Coronabestimmungen bezüglich der Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme, unter Tel.Nr. 06351/4909-43, zu vereinbaren, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Weitersweiler, den 18.02.2021
Für die Jagdgenossenschaft
Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler
In Vertretung

gez. Helmut Niederauer
1. Beisitzer u. ständiger Vertreter des Jagdvorstehers

Datum:
30.11.2020



Amtsgericht Rockenhausen

Terminbestimmung

Abschrift

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bolanden Blatt 1883 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

**am Mittwoch, den 31.03.2021 um 09:30 Uhr an der Gerichtsstelle,
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen,
Sitzungssaal 1**

versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Bolanden, Flurstück 1820/24, Gebäude- und Freifläche
Am Katzenstück 21 zu 474 m²

Verkehrswert gemäß §§ 74a Abs. 1 ZVG:

Grundstück: 255.000,00 EUR

Hälfteanteile jeweils: 127.500,00 EUR

Nach vorliegendem Wertgutachten handelt es sich um ein 2016 errichtetes, freistehendes, nicht unterkellertes, eingeschobiges Einfamilienhaus (Massa-Fertighaus) mit ausgebautem Dachgeschoß mit einer Wohn-/Nutzfläche von 114m² nebst Garage (Bruttogrundfläche 52m²)

Beschlagnahme: 09.12.2019.

Nähere Informationen unter www.immobilienpool.de

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Rauch
Rechtspfleger

Beglaubigt
Als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

